

NETZENTGELTE STROM DER STADTWERKE ROSENHEIM NETZE GMBH

**Preisblatt für die Nutzung des Stromversorgungsnetzes der
Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH
von Netzkunden im Standardlastprofilverfahren und mit registrierender Lastgangmessung**

Gültig ab 01.01.2017

1 Allgemeines

In den Netzentgelten sind die Kosten für die Netzinfrastruktur und für die Deckung der Netzverluste enthalten. Die Entgelte dieses Preisblattes verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer. Als Maßgabe gelten die gesetzlichen Regelungen.

Beachten Sie bitte auch unsere Dienstleistungsentgelte, welche unter www.swro-netze.de abgerufen werden können.

2 Netzentgelte für Kunden mit ¼-h-registrierender Lastgangmessung Jahresentnahme > 100.000 kWh

Spannungsebene	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW*a	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis €/kW*a	Arbeitspreis Cent/kWh
Umspannung HSP/MSP	7,82	2,70	70,64	0,19
Mittelspannung MSP	6,88	3,74	94,62	0,23
Umspannung MSP/NSP	6,92	4,73	119,86	0,21
Niederspannung NSP	8,89	4,92	88,78	1,73

Die Netzentgelte verstehen sich zzgl. Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz und den sonstigen Umlagen der Ziffern 10 – 12.

3 Netzentgelte für Kunden im Niederspannungsnetz im Standardlastprofilverfahren Jahresentnahme < 100.000 kWh

	Grundpreis €/a	Arbeitspreis Cent/kWh
Kleinkunden	40,00	4,66
Kleinkunden Speicherheizung (bei getrennter Messung)	20,00	2,58

Die Netzentgelte verstehen sich zzgl. Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz und den sonstigen Umlagen der Ziffern 10 – 12.

4 Energiemengenausgleich/Bilanzausgleich

Für den Energiemengenausgleich/Bilanzausgleich für Kunden im Standardlastprofilverfahren wurde ein gesondertes Preisblatt veröffentlicht, das ebenfalls auf unserer Internetseite unter <http://www.swro-netze.de> zu finden ist.

5 Entgelte für Messstellenbetrieb

Die Entgelte für Messstellenbetrieb enthalten Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen, sowie die Erfassung von Energie (Ablesung).

Weicht der Leistungsumfang vom Standard ab, wird der Preis für Messstellenbetrieb den individuellen Verhältnissen angepasst.

(RLM: registrierende Lastgangmessung, SLP: Standardlastprofil d.h. ohne registrierende Lastgangmessung)

	Messstellenbetrieb €/a
SLP Eintarifzähler	14,00
SLP Doppeltarifzähler	18,00
SLP Entnahmestelle mit monatlicher Ablesung	100,00
SLP Zähler mit Fernschaltfunktion	122,00
SLP Vorkassenzähler	90,00
RLM mit Entnahmestelle in der MS inkl. Wandlersatz	652,00
RLM mit Entnahmestelle in der MS/NS oder NS inkl. Wandlersatz	340,00
Strom- und Spannungswandlersatz in der MS	360,00
Stromwandlersatz in der NS	50,00
Fernablesung über Kommunikationseinrichtungen des Netzbetreibers	80,00

6 Messung in vom Netzanschlusspunkt abweichender Spannungsebene gemäß §6 Abs. 7 des einheitlichen Netznutzungsvertrages für Entnahmen.

Erfolgt die Messung nicht auf der vertraglich vereinbarten Netzebene des Netzanschlusspunktes, dann werden die Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor auf die gemessenen ¼ h Arbeits- und Leistungswerte berücksichtigt. Die korrigierten Messwerte werden für die Bilanzierung und Netznutzungsabrechnung herangezogen. Der Korrekturfaktor wird den Netznutzern per INVOIC mitgeteilt.

7 Blindstromlieferung

Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Wenn die Blindarbeit 50 % der Wirkarbeit übersteigt, dann ist sie wie folgt zu vergüten.

	Cent/kVArh
Blindarbeit	1,48

8 Konzessionsabgabe (nach Konzessionsabgabenverordnung – KAV)

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Konzessionsnehmer und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß KAV in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH gelten derzeit folgende Konzessionsabgabesätze:

	Cent/kWh
Anschluss an Niederspannung NSP bei Eintariffmessung bzw. Zweitariffmessung in Starklastzeit (HT)	1,59
bei Zweitariffmessung in Schwachlastzeit (NT)	0,61
übersteigt die gemessene Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und beträgt der Jahresverbrauch mehr als 30.000 kWh, so gilt der verminderte Satz von	0,11

9 Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Die Mehrkosten nach dem Gesetz zur Änderung der Bestimmung zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung (Änderungsgesetz zum KWKG 2017) sind nicht enthalten und werden gesondert in Rechnung gestellt.

	Cent/kWh
Nicht privilegierte Letztverbraucher	0,438

Eine Rückerstattung an privilegierte Letztverbraucher erfolgt, wenn und soweit die Genehmigung durch die EU-Kommission vorliegt.

10 Mehrkosten gemäß §19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV (SVK-Umlage / Sonderkundenumlage)

	Kunden- gruppe	Cent/kWh
Strombezug bis zu 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	A´	0,388
Strombezug über 1.000.000 kWh/a hinausgehend je Abnahmestelle	B´	0,050
Strombezug über 1.000.000 kWh/a hinausgehend Abnahmestelle für das produzierende Gewerbe, den schienengebundenen Verkehr oder die Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr nachweislich größer 4 % des Umsatzes waren	C´	0,025

Die Kunden der Gruppe „C“ müssen dem Netzbetreiber den Stromkostenanteil am Umsatz durch ein Testat nachweisen.

11 Mehrkosten gemäß §17 f Abs. 5 EnWG (Offshore-Haftungsumlage)

	Kunden- gruppe	Cent/kWh
Strombezug bis zu 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	A´	-0,028
Strombezug über 1.000.000 kWh/a hinausgehend je Abnahmestelle	B´	0,038
Strombezug über 1.000.000 kWh/a hinausgehend je Abnahmestelle für das produzierende Gewerbe, den schienengebundenen Verkehr oder die Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr nachweislich größer 4 % des Umsatzes waren	C´	0,025

Die Kunden der Gruppe „C“ müssen dem Netzbetreiber den Stromkostenanteil am Umsatz durch ein Testat nachweisen.

12 Mehrkosten gemäß §18 AbLaV i.V.m §13 Abs. 4a und 4b EnWG (Umlage für Abschaltbare Lasten)

	Cent/kWh
Alle Letztverbraucher	0,006